

WARTUNGSVERTRAG FÜR SOFTWARE

Dieser Vertrag regelt die Softwarewartung

beim

AUFTRAGGEBER

(siehe letzte Seite)

durch den

AUFTRAGNEHMER

Fueldata Information Systems GmbH

Hafenstrasse 47-51

A-4020 Linz

zu den nachstehend festgelegten Bedingungen.

PRÄAMBEL

Die Firma Fueldata Information Systems GmbH entwickelt und vertreibt Systeme, die dabei helfen, den Kraftstoffverbrauch in Fahrzeugflotten zu überprüfen und durch verschiedene Analysemöglichkeiten den Durchschnittsverbrauch zu reduzieren.

Die Wartung der installierten Computersoftware „ECOsens Base Station“ (Server) und „ECOsens Fuel Report“ (Client) ist in diesem Vertrag geregelt.

In der Softwaretechnik bezeichnet der Begriff Softwarewartung „die Veränderung eines Softwareprodukts nach dessen Auslieferung, um Fehler zu beheben, Performanz oder andere Attribute zu verbessern oder Anpassungen an die veränderte Umgebung vorzunehmen.“ (Definition gemäß IEEE 610.12-1990)

Man unterscheidet zwischen korrektiver, perfektionierender und adaptiver Wartung:

- Korrektive Wartung: die Beseitigung von Fehlern
- Perfektionierende Wartung: Verbesserung von Attributen wie etwa der Performanz
- Adaptive Wartung: Anpassung der Software an veränderte technische Bedingungen der Umgebung (vgl. IEEE 610.12-1990 und ISO/IEC 12207)

Zusammengefasst soll dieser Wartungsvertrag sicherstellen, dass das installierte System mit der Zeit verbessert wird sowie an laufende Veränderungen, wie beispielsweise Updates von Betriebssystemen und/oder anderer verwendeter Software angepasst wird.

BEDINGUNGEN DES SOFTWARE-WARTUNGSVERTRAGS

A. INLKUDIERTER DIENSTLEISTUNGEN

1.) Beratung und Hilfestellung bei Installationsproblemen der von Fueldata gelieferten Hard- und Software per Telefon und/oder Fernwartung.

Der Auftragnehmer stellt während der Laufzeit dieses Vertrages telefonische und schriftliche Unterstützung (support@fueldata.at) zur Verfügung. Anfragen zu einzelnen technischen Problemen und Störungen sind jederzeit möglich. Im beidseitigen Interesse einer schnellen und effektiven Abklärung hat der Auftragnehmer das Recht, eine Remoteschaltung über das Internet (Fernwartung) zu dem jeweiligen Computer des Auftraggebers herzustellen, wo die Anwendungen des Kraftstoffinformationssystems installiert sind.

2.) Mithilfe bei der Beseitigung von Installations- und Ausführungsproblemen der Software über Fernwartung oder per Telefon.

3.) Elektronische Zustellung von Programm-Updates mindestens 2 x pro Jahr (E-Mail).

4.) Unterstützung bei Programm-Updates über Fernwartung, falls vom Auftraggeber gewünscht.

5.) Beantworten allgemeiner und spezieller Fragen zu Problemen im Bereich der Software.

6.) Anpassung von Schnittstellendefinitionen zum laufenden Import von digitalen Tankrechnungen.

Anmerkung: Kein Bestandteil dieses Vertrags sind Eingaben von Betriebsparametern (Fahrzeugkennzeichen, km-Stände, Tankrechnungen) und das Einstellen von fahrzeugabhängigen Parametern (km-Eichungen, Liter-Eichungen), sowie eine umfassende Schulung von Mitarbeitern. Problemlösungen vor Ort sind ebenso nicht Bestandteil dieses Vertrags, es sei denn es handelt sich um Leistungen, welche in den Bereich von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen vorheriger Lieferungen und Leistungen fallen (siehe Kapitel D).

B. VORAUSSETZUNGEN

1.) Für die Funktion der Computersysteme und des verbundenen Netzwerks inklusive der Internetverbindung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Ein durch nicht funktionierende Systeme entstehender Aufwand ist durch diesen Wartungsvertrag nicht abgedeckt und kann nach Aufwand verrechnet werden.

2.) In der Pauschale sind keine Ersatzteile oder Lizenzen für Softwarepakete von Drittanbietern inkludiert.

3.) Dieser Software-Wartungsvertrag ist für bereits installierte und lauffähige Systeme konzipiert. Dem Auftragnehmer muss freier Zugang zu den unter diesen Vertrag fallenden Geräten haben, um die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchführen zu können. Ist dieser Zugang nicht gewährleistet, bzw. ergeben sich Behinderungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erst dann erfüllen, wenn der Auftraggeber entsprechend Abhilfe geschaffen hat.

Damit verbundene Wartezeiten des Auftragnehmer-Personals können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden, da sie in diesem Vertrag nicht enthalten sind. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren für diese Software abgeschlossenen Wartungsverträge.

C. KOSTEN DES SOFTWARE-WARTUNGSVERTRAGS

- 1.) Die in diesem Vertrag angegebenen Preise sind Pauschalpreise exkl. Ust. für jeweils ein volles Vertragsjahr.
- 2.) Zeitliche Preisanpassungen können vom Auftragnehmer entsprechend des Arbeitskostenindex nach ÖNACE 2008 Abschnitt K (Unternehmensdienstleistungen) jeweils für die nächste Vertragsperiode gemacht werden. Als Basis zählt der Arbeitskostenindex des Jahres des Vertragsbeginns. Es entsteht dadurch kein Sonderkündigungsrecht seitens des Auftraggebers.
Beispiel: Erstes Vertragsjahr beginnt 2008. Eine Anpassung für das Vertragsjahr 2010 wird folgenderweise durchgeführt: Neuer Preis = Alter Preis bei Vertragsabschluss * Arbeitskostenindex 2010 / Arbeitskostenindex 2009
- 3.) Eine mengenbedingte Preisangleichung kann nur zum Beginn eines neuen Vertragsjahrs erfolgen. Erwirbt der Anwender im Laufe der Geschäftsbeziehung weitere Komplettsysteme, so sind auch diese vom gegenständlichen Vertrag erfasst. Der Auftraggeber ist unmittelbar berechtigt, auch dafür die Leistungen aus diesem Vertrag zu begehren. Ab dem nächsten Vertragsjahr wird dann automatisch der neue, dem neuen Gesamtpaket entsprechende Wartungssatz verrechnet.
- 4.) Die Rechnungserstellung erfolgt 1 x jährlich. Rechnungen werden zu Beginn des Vertragszeitraums versandt und sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zahlbar.
- 5.) Vertraglich vereinbarter Preis für die Wartung ist für jede gelieferte und damit im Wartungsvertrag inkludierte Einheit, also gelieferte Blackboxen für Fahrzeuge und Basisstationen.

Der jährliche Preis je Einheit exklusive Umsatzsteuer wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Preis je Einheit und Jahr} = 50 * \text{Einheiten}^{(-0,05)} \text{ [EUR je Einheit und Jahr]}$$

$$\text{Gesamtpreis pro Jahr} = 50 * \text{Einheiten}^{0,95} \text{ [EUR je Jahr]}$$

Beispieltabelle für Preis, Zwischenwerte nach obiger Formel:

Anzahl Einheiten	EUR/ Einheit und Monat	EUR/ Einheit und Jahr
2	4,02	48,3
5	3,84	46,1
10	3,71	44,6
20	3,59	43,0
25	3,55	42,6
50	3,43	41,1
75	3,36	40,3
100	3,31	39,7
150	3,24	38,9
200	3,20	38,4
400	3,09	37,1
500	3,05	36,6
750	2,99	35,9

D. MÖGLICHE ZUSATZKOSTEN

Sollte es notwendig oder vom Auftraggeber gewünscht sein, zum Zwecke der Wartungsarbeiten Personal zur Arbeitsstätte des Auftraggebers zu entsenden, werden zusätzliche Reise- und Personalkosten in Rechnung gestellt.

Zusatzkosten, welche nicht in den pauschalierten Leistungsbereich dieses Vertrages fallen, werden folgenderweise verrechnet:

Kosten Softwaresupport EUR 90,-- exkl. Ust. per Stunde

Kosten Hardwaresupport EUR 70,-- exkl. Ust. per Stunde

Kosten Schulungen EUR 80,-- exkl. Ust. per Stunde

Fahrtkosten 1,00 EUR/km (inkl. Verkehrsmittel wie z.B. PKW, inkl. Personalkosten)

E. VERTRAGSZEITRAUM

1.) Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch den Kunden zu Stande. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch den Auftragnehmer, außer der Vertragsbeginn ist in Kapitel F Absatz 14 gesondert geregelt.

2.) Eine Kündigung durch den Auftraggeber ist nach Ablauf jedes bereits begonnenen Vertragsjahres mit 1 Monat Kündigungszeitraum zum Ende des Vertragszeitraumes in schriftlicher Form möglich.

3.) Eine Kündigung oder zeitweise Aussetzung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist jederzeit möglich, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der gelieferten Waren und Dienstleistungen sowie den Zahlungsverpflichtungen, die aus diesem Vertrag resultieren, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

4.) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Abwarten bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung deshalb nicht zumutbar ist, weil

Eine Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder Pflichten verstoßen hat;

und die Folgen dieses Verstoßes, insbesondere finanzielle Schäden, nicht unverzüglich und ohne ausdrückliche Aufforderung hierzu wieder gut gemacht worden sind;

oder die Folgen der Vertragsverstöße aufgrund ihrer Art nicht wieder gut gemacht werden können;

und die außerordentliche Kündigung spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt erklärt worden ist, zu welchem die verletzte Partei von dem Vertragsverstoß verlässlich erfahren hat.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1.) Um eine bestmögliche Effizienz zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde dazu, die Probleme so exakt und detailliert wie möglich darzustellen. Insbesondere sind sämtliche Fragen zur Störung so präzise wie möglich zu beantworten. Nur bei Beachtung dieser Mitwirkungsverpflichtung als vertragliche Hauptleistung kann eine frist- und ordnungsgemäße Erbringung sämtlicher Supportleistungen gewährleistet werden.

2.) Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben und Probleme zu lösen.

3.) Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung von in Aussicht gestellten Terminen weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

4.) Aufgrund der Komplexität von Hard- und Softwareanwendungen, Netzwerken und spezifischen Konfigurationen beim Kunden kann der Auftragnehmer nicht für einen Erfolg der Fehlerbehebung einstehen, d.h. dass es trotz des besten Bemühens des Auftragnehmers vorkommen kann, dass Fehler durch die Umsetzung des Supports beim Auftraggeber nicht umgehend behoben oder Fehlerursachen nicht umgehend lokalisiert werden können.

5.) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Parteien ist der Austausch von vertraulichen Informationen notwendig.

Wenn und soweit eines der beiden oben genannten Unternehmen im Zuge des Informationsaustausches dem anderen Unternehmen Kenntnisse, insbesondere technische, betriebliche und kaufmännische Einzelheiten, offenbart, verpflichtet sich dieses jeweils andere Unternehmen zur Geheimhaltung. Die mitgeteilten Kenntnisse dürfen nur im Rahmen des oben genannten Informationsaustausches für die Zwecke der weiteren gemeinsamen Kooperation verwendet werden. Sie dürfen dementsprechend auch nur solchen Mitarbeitern und etwaigen sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, die gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Kenntnisse, die zur Zeit der Offenbarung bereits veröffentlicht waren oder zur Zeit der Offenbarung nachweislich dem anderen Unternehmen bereits bekannt waren.

6.) Der Auftragnehmer kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen.

7.) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Linz, Österreich.

9.) Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

10.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.

11.) Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in der zum Vertragsabschluss gültigen Form, welche im Internet unter der Adresse http://www.fueldata.at/de/down/agb_fueldata_deu.pdf abrufbar sind.

12.) Die Vertragsbedingungen und sämtliche Beilagen wurden gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

13.) Anzahl der Einheiten im ersten Vertragsjahr:
(falls leer, gilt die Summe der in der Datenbank installierten Blackboxen plus Anzahl der Basisstationen)

14.) Beginn des ersten Vertragsjahres ist: 01.01.2010
(falls leer, gilt das Datum der Unterschrift des Auftragnehmers)

15.) Sonstige Absprachen:
keine

AUFTRAGNEHMER:

AUFTRAGGEBER:

Fueldata Information Systems GmbH
Hafenstrasse 47-51
A-4020 Linz

.....
.....
.....

.....

.....

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

(Firmenstempel)

(Firmenstempel)